

TOP 29:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

COM(2018) 184 final; Ratsdok. 7877/18

Drucksache: 155/18 und zu 155/18

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlages ist es, den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch behördliche oder gerichtliche Unterlassungsklagen zu verbessern und Verbandsklagen einzuführen, mit denen individuelle Rechte und Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern kollektiv durchgesetzt werden können. Dazu sieht der Richtlinienvorschlag vor, die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen („Richtlinie über Unterlassungsklagen“) zu modernisieren und zu ersetzen.

Die Richtlinie über Unterlassungsklagen weist beträchtliche Mängel auf. Im Zuge der „Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher“ – einem Bestandteil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2018 – soll der Vorschlag, zusammen mit Änderungen von vier EU-Verbraucherschutzrichtlinien, das Unterlassungsverfahren wirksamer machen und dazu beitragen, die Folgen von Verstößen gegen das Unionsrecht, die sich auf die Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken, zu beseitigen. Es soll zudem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem vereinfachten Zugang zur Justiz und der Verhinderung von Klagemissbrauch hergestellt werden.

Durch die vorgeschlagene Richtlinie soll der Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeweitet werden, was zu einer besseren Abstimmung des Verfahrens mit der großen Bandbreite von Verstößen in Wirtschaftszweigen führen würde, in denen

sich illegale Praktiken von Unternehmen auf eine große Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern auswirken können.

Der Vorschlag baut auf dem Ansatz der geltenden Richtlinie über Unterlassungsklagen auf, wonach von den Mitgliedstaaten bestimmte „qualifizierte Einrichtungen“ Verbandsklagen anstrengen können. Dem Vorschlag zufolge sollen diese Einrichtungen zukünftig Mindestkriterien bezüglich ihres Leumunds erfüllen müssen (sie müssen ordnungsgemäß niedergelassen sein, gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften haben). Beim Vorgehen im Rahmen von kollektiven Schadensersatzverfahren sollen die qualifizierten Einrichtungen zudem aufgefordert werden, bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden ihre finanzielle Ausstattung und die Herkunft der Mittel zur Finanzierung ihres Vorgehens offenzulegen. Den Gerichten und Verwaltungsbehörden soll die Befugnis übertragen werden, die Modalitäten für eine Finanzierung durch Dritte zu begutachten.

Mit den Verbandsklagen sollen vorläufige oder endgültige Maßnahmen angestrebt werden können, die die fortdauernde Wirkung des Verstoßes abstellen (zum Beispiel auch Abhilfebeschlüsse und Feststellungsbeschlüsse, die die Haftung eines Unternehmers gegenüber den durch die Verstöße geschädigten Verbraucherinnen und Verbrauchern feststellen), um die Praktiken eines Unternehmers zu unterbinden oder zu verbieten, sofern sie als Gesetzesverstoß zu werten sind.

Hinsichtlich der Verfahrenseffizienz sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, zu gewährleisten, dass die Verfahren zügig ablaufen und die Kosten nicht zum finanziellen Hindernis für eine Verbandsklage werden. Rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde, wonach ein Unternehmer gegen das Gesetz verstoßen hat, sollen als unwiderlegbarer Beweis in Rechtsschutzverfahren (in ein und demselben Mitgliedstaat) oder als widerlegbare Vermutung, dass der Verstoß stattgefunden hat (in Verfahren, die in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt wurden), gelten. Sollte eine Verbandsklage darüber hinaus mit einem Vergleich enden, soll das Gericht oder die Behörde genau prüfen, ob dieses Ergebnis rechtmäßig und gerecht ist, und auf diese Weise gewährleisten, dass die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 155/1/18** ersichtlich. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Annahme einer Subsidiaritätsstellungnahme.